

ERBSCHAFTSTEUER

Strukturprobleme angehen

Das neue Erbschaftsteuergesetz unterscheidet zwischen Betriebs- und Verwaltungsvermögen.

Vorsicht: Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens über 50 Prozent, fallen die Vergünstigungen bei der Weitergabe eines Unternehmens weg.

Die jahrelang geübte Gestaltungs- und Beratungspraxis bei einer Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten ist spätestens seit der Überarbeitung und Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes passé. Bei genauerer Betrachtung des neuen „Regelwerkes“ ist festzustellen, dass insbesondere im Vorfeld von Unternehmensübertragungen die Struktur des Unternehmensvermögens analysiert werden sollte.

Aufgrund der Privilegierung des betrieblichen Vermögens gegenüber vermietetem Grundbesitz und anderem so genannten Verwaltungsvermögen wollte der Gesetzgeber verhindern, dass das Erbschaftsteueraufkommen durch die Umwidmung von Privat- in Betriebsvermögen geschmälert wird. Der Unternehmer wird deshalb im Fall der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten gegenüber dem Finanzamt die Struktur seines Unternehmensvermögens belegen und ausführlich darstellen müssen. Die Übersicht links

UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Verwaltungsvermögen

- Dritten überlassene Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- Anteile an Kapitalgesellschaften (25%)
- Beteiligung an Personengesellschaften, die wiederum mehrheitlich Verwaltungsvermögen hält
- Wertpapiere
- Kunstgegenstände

Begünstigtes Betriebsvermögen

- Alles, was nicht Verwaltungsvermögen ist



Foto: panthermedia

Damit die Weitergabe eines Unternehmens klappt, muss die Struktur des Firmenvermögens passen.

unten zeigt die vom Gesetzgeber geforderte Zweiteilung des Unternehmensvermögens.

Als Verwaltungsvermögen werden Wirtschaftsgüter und damit zusammenhängende Schulden betrachtet, die aus dem Unternehmen herausgelöst werden können, ohne dass die eigentliche Unternehmenstätigkeit beeinträchtigt wird. Eine abschließende Beurteilung, ob mehrheitlich begünstigtes Betriebsvermögen vorliegt, kann nur anhand des Verhältnisses zwischen dem Wert des Verwaltungsvermögens und des gesamten Unternehmenswertes abgeleitet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass dem Übertragungswilligen oder seinen Beratern sowohl der Verkehrswert seines gesamten Unternehmens als auch der Verkehrswert des Verwaltungsvermögens bekannt sind.

Ein Beispiel macht das Problem deutlich: Das Aktivvermögen eines Unternehmens in Höhe von 250 000 Euro umfasst unter anderem ein vermietetes Grundstück mit einem Wert von 60 000 Euro (also 32 Prozent des Aktivvermögens). Der Unternehmenswert für schenkungsteuerliche Zwecke beläuft sich auf 100 000 Euro. Mit dem Grundstück zusammenhängende Schulden werden zwar bei der Ermittlung des Unternehmenswertes, jedoch nicht beim Grundstückswert berücksichtigt. Der Verwaltungsvermögensanteil macht somit 60 Prozent aus. Das ist dramatisch, denn wenn das Verwaltungsvermögen eine

Quote von 50 Prozent überschreitet, kommt der Begünstigungsabschlag von 85 Prozent bei der Erbschaftsteuer gar nicht erst zum Tragen.

Um die Begünstigung von Betriebsvermögen sicher zu stellen, ist daher dringend zu empfehlen, frühzeitig die Struktur des Unternehmensvermögens durch einen so genannten Verwaltungsvermögensstest zu analysieren und die notwendigen Gestaltungen einzuleiten. Dem Unternehmer sollte bewusst sein: Nur wenn mehrheitlich (über 50 Prozent) begünstigtes Betriebsvermögen vorliegt, ist grundsätzlich der 85-prozentige Verschonungsabschlag vom Verkehrswert des Unternehmensvermögens vorgesehen. Zudem müssen noch weitere Bedingungen erfüllt sein, beispielsweise bei der Entwicklung der Lohnsumme. Alle Überlegungen zum Verschonungsabschlag sind jedoch der Unternehmensstrukturanalyse beziehungsweise der Unternehmensbewertung nachgelagert! Hinzu kommt, dass sich der Wert einzelner Vermögensgegenstände wie

IHK-SEMINAR

Das IHK-Seminar „Unternehmensbewertung im Fokus der neuen Erbschaftsteuer“ am 23. September hilft teure Fehler zu vermeiden.

Referenten sind Dr. Daniel Nordhoff und Dr. Matthias Popp. Info: IHK, Handel und Dienstleistungen, Katrin Rolof, Tel. (0511) 3107-228, rolof@hannover.ihk.de

auch ganzer Unternehmen im Zeitablauf erheblich verändern kann, so dass etwa ein vor der Finanzmarktkrise festgestelltes angemessenes Wertverhältnis derzeit kippen kann.

Die klare Trennung zwischen Verwaltungsvermögen und begünstigtem Betriebsvermögen bietet jedoch auch Gestaltungsspielraum bei Unternehmen, in denen der Verwaltungsvermögensanteil sehr gering ist. Durch die rechtzeitige Einlage von Privatvermögen kann eine höhere Erbschaft- und Schenkungssteuer in der Zukunft vermieden werden. Grundsätzlich gilt jedoch: Eine Verschonung von eingelegtem Privatvermögen kommt nur in Betracht, wenn der Zeitpunkt der Einlage wenigstens zwei Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt liegt.

Im Rahmen der Unternehmensstrukturanalyse können die Vorschläge des Gesetzgebers zur „vereinfachten“ Bewertung von Verwaltungsvermögen und Unternehmen genutzt werden. Die methodischen Vereinfachungen führen jedoch oftmals zu unplausiblen Ergebnissen. Dem Steuerpflichtigen steht es deshalb frei, den Unternehmenswert nach anderen, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Bewertungsmethoden zu ermitteln. Als Mindestwert ist jedoch der „Substanzwert“ anzusetzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anforderungen an eine steueroptimale Unternehmensnachfolge durch das neue Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz und insbesondere durch das neue Bewertungsgesetz weiter gestiegen sind. Es mag schon sein, dass „Omas Häuschen“ steuerfrei vererbt werden kann. Bei mittelständischen Unternehmen dürfte die Lage in der Praxis ganz anders sein. Denn was hilft beispielsweise ein optisch großzügiger Verschonungsabschlag, wenn die Anwendungsvoraussetzungen nicht greifen. Auf Unternehmer kommt auf jeden Fall mit dem neuen Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht ein größerer Beratungsbedarf zu.

Dr. Daniel Nordhoff/
Dr. Matthias Popp

Beide Autoren sind Steuerberater und arbeiten beim Beratungsunternehmen Ebner Stolz Mönning Bachem, Nordhoff als Mitarbeiter in Hannover, Popp ist Partner in Stuttgart.

LOHNSTEUER

Einspruch gegen Anrufungsauskunft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung zur Anrufungsauskunft geändert: Sie gilt künftig nicht mehr nur als unverbindliche Auskunft, wie der Lohn im Einzelfall zu besteuern ist, sondern ist vielmehr ein feststellender Verwaltungsakt, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet. Bislang hatte der BFH der Anrufungsauskunft lediglich den Charakter einer bloßen Wissenserklärung zuerkannt. Sie sei kein Verwaltungsakt, da es an einer Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen fehle. Diese Auffassung führte jedoch zu folgenden Ergebnissen:

- Wandte der Arbeitgeber die lohnsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend der Anrufungsauskunft an, so wurde sein Vertrauen auf deren Richtigkeit gleichwohl nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschützt.
- Bestritt der Arbeitgeber die Richtigkeit der Anrufungsauskunft, gab es mangels Verwaltungsakt bislang keinen Rechtsbehelf. Eine gerichtliche Entscheidung über die in der Anrufungsauskunft vertretene Rechtsauffassung konnte nur im Steuerfestsetzungs- oder Haftungsverfahren herbeigeführt werden.

Mit Urteil vom 30. April 2009 (AZ: VI R 54/07) hat sich der BFH der überwiegenden Meinung in der Fachliteratur angeschlossen. Der Arbeitgeber hat damit nicht nur ein Recht auf einen förmlichen Bescheid über seine Anrufungsauskunft, sondern kann dagegen jetzt auch Einspruch einlegen. Das gilt für alle noch offenen Fälle.

Die Anrufungsauskunft wurde geschaffen, um Rechtsklarheit zu schaffen und das Haftungsrisiko des Arbeitgebers zu mindern. Sie kann im Lohnsteuerverfahren – gebührenfrei – eingeholt werden. Auskunftsberechtigt sind der Arbeitgeber und alle Personen, die an Stelle des Arbeitgebers für die Lohnsteuer haftbar gemacht werden können. Als Beteiligter des Lohnsteuerverfahrens ist zudem der Arbeitnehmer auskunftsberechtigt.

Die Anrufungsauskunft bindet das Finanzamt nur im Lohnsteuerabzugsverfahren – das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers kann im Veranlagungsverfahren einen von der Anrufungsauskunft abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten. rf

FÜHRERSCHEINKOSTEN

Nicht immer lohnsteuerpflichtig

Oft bezahlen Unternehmen ihren Mitarbeitern den Erwerb des Führerscheins Klasse C1/C1E, der zum Fahren leichterer LKWs berechtigt. Zu den steuerlichen Folgen hat das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen. Anders als bei einem Pkw-Führerschein, der regelmäßig der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen ist, können die Kosten für die Fahrerlaubnis einer Fahrzeugklasse, die im privaten Alltagsleben nicht üblich ist, vom Arbeitgeber übernommen werden, ohne dass eine Lohnsteuerpflicht ausgelöst wird. Entscheidend ist, ob die Fahrerlaubnis im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegt oder betriebsfunktionale Ziele im Vordergrund stehen. Nicht lohnsteuerbar sind danach aber nur die Kosten für den Klasse-C-Führerschein, wenn der Arbeitnehmer bereits eine Fahrerlaubnis der Klasse B hat. Werden der Führerschein in beiden Klassen gleichzeitig gemacht, sind nur die nachweislichen Mehrkosten für die Klasse C ohne Lohnsteuerpflicht durch den Arbeitgeber tragbar.

Diese Grundsätze können auch auf die Frage angewendet werden, ob Führerscheinausbildungskosten als Betriebsausgaben absetzbar sind. rf

